

Verfahrensgang

OLG Stuttgart, Beschl. vom 31.10.2008 – 17 UF 234/08, [IPRspr 2009-90a](#)

OLG Stuttgart, Beschl. vom 13.01.2009 – 17 UF 234/08, [IPRspr 2009-90b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindesentführung

Rechtsnormen

HKÜ **Art. 12 f.**; HKÜ **Art. 13**; HKÜ **Art. 20**

IntFamRVG **§ 44**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2009, 2015

NJW-RR, 2009, 1513

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2009-90b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

jährigkeit erst mit 21 Jahren zugrunde gelegt wird (eine Vorschrift, die durch die Gesetzesreform von 2007 nicht geändert wurde). Ein Auseinanderfallen zwischen allgemein-zivilrechtlicher Volljährigkeit mit 18 Jahren und einer höheren Altersgrenze im Staatsangehörigkeitsrecht ist wegen der unterschiedlichen gesetzgeberischen Zielsetzung nicht ungewöhnlich. Aus Vorschriften des Child Rights Act wie ss. 96, 97, 106 und 108, auf welche die weitere Beschwerde verweist, ergibt sich ebenfalls nichts Gegenteiliges.“

89. *Eine im Inland nach dem MSA angeordnete Vormundschaft über einen Asylbewerber aus dem Ausland (hier: Burundi) endet in jedem Falle dann mit Vollen-
dung des achtzehnten Lebensjahrs, wenn der Asylbewerber sowohl nach dem Recht
seines Wohnsitzes (hier: Deutschland) als auch nach seinem Heimatrecht (hier: Bu-
rundi) die Volljährigkeit erlangt hat. [LS von der Redaktion neu gefasst]*

OLG München, Beschl. vom 10.12.2009 – 31 Wx 95/09: FamRZ 2010, 1096.

8. Kindesentführungsübereinkommen

Der Beschluss des OLG Köln vom 10.6.2009 – 21 UF 86/09 – wird zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 3.3.2010 – XII ZB 109/09 – in IPRspr. 2010 abgedruckt.

90. *Eine rechtskräftige Entscheidung nach dem HKiEntÜ über die Rückführung
eines Kindes wird nur dann nicht vollstreckt, wenn ungewöhnlich schwerwiegende
Beeinträchtigungen des Kindeswohls, die sich als besonders erheblich, konkret und
aktuell darstellen, drohen. Dies kann bei schweren politischen Unruhen der Fall
sein. [LS der Redaktion]*

a) OLG Stuttgart, Beschl. vom 31.10.2008 – 17 UF 234/08: OLGR 2009, 402.

b) OLG Stuttgart, Beschl. vom 13.1.2009 – 17 UF 234/08: NJW-RR 2009, 1513; FamRZ 2009, 2015.

Das AG hat dem Antrag des Kindesvaters (ASt.) stattgegeben, die gemeinsamen Kinder der Beteiligten unter Anwendung der Vorschriften des HKiEntÜ zu ihm nach Thailand zurückzuführen. Das FamG hat die Herausgabe der Kinder angeordnet und weitere Bestimmungen zur Vollstreckung seines Beschlusses getroffen. Die Kindesmutter (AGg.) wendet sich gegen diese Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde und beantragt ferner den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit welcher ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder vorläufig übertragen werden solle.

Nach Bestätigung der Entscheidung durch das OLG begehrt der Vater die Vollstreckung und beklagt, dass die Mutter jeglichen Kontakt der Kinder zu ihm seit über drei Monaten unterbinde.

Nachdem der Senat über das Auswärtige Amt eine Äußerung der Deutschen Botschaft in Thailand zu den derzeitigen politischen Bedingungen erbeten hat, äußerte sich die Botschaft mit Schreiben vom 15.12.2008. Die Mutter ist der Auffassung, dass dieses Schreiben eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigt, was sie mit Antrag vom 29.12.2008 begehrt. Hilfsweise beantragt sie die weitere Aussetzung der Vollstreckung der Rückführungsentscheidung. Der Vater begehrt weiterhin die Vollstreckung.

Aus den Gründen:

a) OLG Stuttgart 31.10.2008 – 17 UF 234/08:

„II. Die nach § 40 II 1 IntFamRVG zulässige sofortige Beschwerde der AGg. ist unbegründet. Das AG hat die Rückführung der Kinder zu Recht angeordnet.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der AGg. erschüttern die angefochtene Entscheidung nicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Begründung des Beschlusses verwiesen, der sich der Senat anschließt. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist ergänzend Folgendes auszuführen:

1. Das Zurückhalten der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel des dauerhaften Aufenthalts war widerrechtlich nach Art. 3 Satz 1 lit. a HKiEntÜ. Vorauszusetzen ist die Verletzung eines nach dem Recht des Herkunftsstaats bestehenden Sorgerechts (vgl. *Palandt-Heldrich*, BGB, 67. Aufl., Anh Art. 24 EGBGB (IPR) Rz. 58, 69). Sorgerechtsinhaber für [die 2003, 2004 und 2007 geborenen Kinder] sind deren Eltern gemeinsam.

2. Versagungsgründe nach Art. 13 Satz 1 HKiEntÜ sind nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Eine Entscheidung nach dem HKiEntÜ ist keine Sorgeentscheidung (Art. 19 HKiEntÜ). Nicht zu fragen ist deshalb, welche Entscheidung zur Aufenthaltsbestimmung dem Kindeswohl am besten gerecht wird. Art. 13 Satz 1 HKiEntÜ steht der Rückführung vielmehr nur dann entgegen, falls die AGg. nachweist, dass a) der Ast. das Sorgerecht tatsächlich nicht ausgeübt hat oder b) die Rückgabe der Kinder mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens verbunden ist oder sie auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht werden. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

a) Zwar beruft sich die AGg. darauf, der antragstellende Vater habe sein (Mit-)Sorgerecht nicht ausgeübt. Der Sinn des HKiEntÜ besteht indes gerade darin, dass die Kinder in den Ursprungsstaat zurückgelangen, damit dort über das Sorgerecht entschieden wird. Auch das setzt eine Rückkehr zu dem dort verbliebenen Elternteil voraus, der die gebotenen Anträge stellen kann. Deshalb kommt es für die Entscheidung über den Rückführungsantrag weder darauf an, wer bislang als Hauptbezugsperson der Kinder gelten kann, noch wo sie sich zeitlich überwiegend aufgehalten haben. Vor der Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland (April 2008) hatten [die Kinder] ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thailand. Nicht erheblich ist deshalb die – durch Vorlage mehrerer Stellungnahmen untermauerte – Einlassung der AGg., die drei Kinder hätten sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland eingelebt.

Erkennbar bezieht sie sich damit auf die soziale Integration der Kinder. Für die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts (vgl. hierzu: OLG Frankfurt, FamRZ 2006, 883¹) kommt es hierauf wegen des durch Art. 4 Satz 1 HKiEntÜ festgelegten Zeitpunkts nicht an. Eine Entscheidung über die elterliche Sorge ist indes, wie ausgeführt, nicht zu treffen.

Das bezieht sich zugleich auf die Frage, ob der Kindesvater erziehungsgeeignet ist. Die AGg. möchte dieses erkennbar in Abrede stellen, zugleich wegen solcher Umstände, welche ihr selbst spätestens bei Eheschließung bekannt gewesen waren. Die weiteren sorgerechtsrelevanten Gesichtspunkte sind durch die Gerichte des Ursprungsstaats ebenso zu prüfen und zu beantworten wie ggf. Fragen der wirtschaftlichen Lebensgrundlage der Familie.

Fehlschlagen muss der Versuch der AGg., die Abänderung der angefochtenen Entscheidung mit der von ihr geäußerten Befürchtung zu erreichen, bei einer Rückführung nach Thailand habe sie bei der dort zu treffenden Sorgerechtsregelung kein rechtsstaatliches Verfahren zu erwarten. Für den Senat besteht kein Anlass für ent-

¹ IPRspr. 2006 Nr. 81.

sprechende Befürchtungen. Die Mutter beruft sich insoweit auf keine eigenen Erfahrungen. Thailand ist Vertragsstaat des HKiEntÜ. Ihr ist unbenommen, sich in dem zu führenden Sorgerechtsverfahren anwaltlich vertreten zu lassen (vgl. auch OLG Nürnberg, FamRZ 2000, 369²; OLG Hamm, FamRZ 1999, 948, 949³).

b) Die Ausnahmeklauseln in Art. 13 HKiEntÜ tragen ebenso wie diejenige des Art. 20 HKiEntÜ der Tatsache Rechnung, dass ein Zurückbringen der Kinder an ihren letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort im Einzelfall mit dem Kindeswohl unvereinbar sein kann. Die Rückführung eines Kindes darf insbes. unterbleiben, wenn die Rückgabe das Kind in eine unzumutbare Lage brächte oder das Kind sich der Rückgabe in einer angesichts seines Alters und seiner Reife beachtlichen Weise widersetzt (BVerfG, FamRZ 1999, 85, 87)⁴.

Typische Belastungen entstehen allerdings gerade daraus, dass sich entführte Kinder in der Regel mit dem entführenden Elternteil identifizieren und alle Kräfte daran setzen, sich in die neue Situation einzufinden, Fuß zu fassen und soziale Kontakte zu knüpfen.

Eine Rückführung ist daher zwangsläufig mit psychischen Belastungen verbunden. Der Senat geht davon aus, dass die Kinder über durchaus gute Bindungen zu beiden Eltern verfügen. Deren Aufgabe ist deshalb, ihnen zu vermitteln, warum die Rückführung erforderlich ist.

Die Kindesmutter hat sich durch ihr eigenmächtiges Verhalten über die Belange der Kinder hinweggesetzt, die einen Anspruch darauf haben, dass bei Streit zwischen den Eltern ein thailändisches Gericht im Sorgerechtsverfahren die dem Kindeswohl entsprechenden Entscheidungen trifft. Daher ist die Rückführung erforderlich.

3. Von einer Anhörung der Kinder hat das FamG zu Recht abgesehen. Zwar verlangt Art. 6 II 2 GG, dass die betroffenen Kinder im Sorgerechtsverfahren angehört werden. Rückführungsentscheidungen nach dem HKiEntÜ sind jedoch nach Art. 19 HKiEntÜ nicht als Sorgerechtsentscheidungen anzusehen, weil jene erst die Voraussetzungen dafür schaffen sollen, dass das international zuständige Gericht über das Sorgerecht entscheiden kann (vgl. BVerfG, FamRZ 1997, 1269, 1270⁵). Eine Anhörung entführter Kinder ist deshalb im Verfahren nach dem HKiEntÜ grundsätzlich nicht erforderlich (vgl. BVerfG, FamRZ 1999 aaO).

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers war nicht geboten. Umstände für die Annahme, dass der zurückgelassene Elternteil die Interessen seiner Kinder aus dem Blick verlieren könnte (vgl. BVerfG, FamRZ 1999 aaO; BVerfG, FamRZ 2006, 1261), sind nicht gegeben. Auch für die Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens bestand kein Anlass. Ein solches Gutachten mag im Rahmen des Sorgerechtsstreits einzuholen sein, über welchen allerdings, wie ausgeführt, im Ursprungsstaat zu entscheiden ist. Die Beteiligung des Jugendamts schließlich ist in § 9 IntFamRVG als lediglich unterstützende Begleitung vorgesehen, nicht aber zwingend vorgeschrieben (vgl. *Wicke/Reinhardt*, JAmt 2007, 453, 458).

Zur Durchsetzung der Rückführungsentscheidung hat das zuständige Jugendamt allerdings die dort benötigten Informationen zu erhalten (*Wicke/Reinhardt* aaO), was ggf. noch herbeizuführen sein wird.

Die sofortige Beschwerde der AGg. war zurückzuweisen.

² IPRspr. 1999 Nr. 146.

³ IPRspr. 1998 Nr. 109.

⁴ IPRspr. 1998 Nr. 108b.

⁵ IPRspr. 1997 Nr. 101b.

4. Auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war zurückzuweisen. Es fehlt bereits an der Anhängigkeit eines korrespondierenden Verfahrens in der Hauptsache (§§ 620, 620a ZPO). Die Regelung des Sorgerechts und Regelungen nach dem HKiEntÜ betreffen verschiedene Gegenstände. Im Übrigen aber ist den deutschen Gerichten eine Sorgeentscheidung verwehrt, solange der Rückführungsantrag anhängig ist (Art. 16 HKiEntÜ).“

b) OLG Stuttgart 13.1.2009 – 17 UF 234/08:

„III. 1. Die im Wege der Vollstreckung durchzusetzende Verpflichtung der AGg. (Schuldnerin), die Kinder zum Zwecke der sofortigen Rückführung an den ASt. (Gl.) oder eine von ihm bestimmte Person herauszugeben, beruht auf dem Beschluss des Senats vom 31.10.2008, der sich auf Art. 12, 13 HKiEntÜ gründet. Die AGg. kommt ihrer Verpflichtung nicht nach und verweigert die Herausgabe der Kinder, sodass nunmehr in dem beschleunigt durchzuführenden Verfahren, was auch für die Vollstreckung gilt, abschließend zu prüfen war, ob Maßnahmen zur anderweitigen Rückführung der Kinder geboten sind. Der Vater will die Vollstreckung. Die Zuständigkeit des Senats zur Vollstreckung von Amts wegen folgt aus § 44 V Int-FamRVG, nachdem er mit Beschluss vom 31.10.2008 die Rückführungsanordnung des FamG bestätigt hat.

2. Der Festsetzung eines Ordnungsmittels nach § 44 IntFamRVG steht hier entgegen, dass die AGg. die Festsetzung eines Ordnungsmittels nach dieser Vorschrift letztlich nicht in schuldhafter Weise zu vertreten hat. Ordnungsmittel können aber nur festgesetzt werden, wenn der Verpflichtete schuldhaft gegen die im Titel festgesetzte Pflicht zur Handlung, Duldung oder Unterlassung verstoßen hat.

Zunächst reicht es zur Entlastung der AGg. allerdings nicht aus, lediglich die im Verfahren vorgebrachten und von den Familiengerichten verworfenen Argumente zu wiederholen. Das HKiEntÜ gewährleistet die Beachtung des Kindeswohls im Zusammenspiel von Rückführung als Regelfall und Ausnahmen nach Art. 13 und 20 HKiEntÜ (BVerfG, Beschl. vom 29.10.1998 – 2 BvR 1206/98, FamRZ 1999, 85 = EuGRZ 1998, 612, 615¹). Die Zwecke, die Lebensbedingungen für das Kind zu verstetigen, eine sachnahe Sorgerechtsentscheidung am ursprünglichen Aufenthaltsort sicherzustellen und Kindesentführungen allgemein entgegenzuwirken, weisen die Anordnung der sofortigen Rückführung grundsätzlich als zumutbar aus. Deswegen rechtfertigt nicht schon jede Härte eine Anwendung der Ausnahmeklausel; vielmehr stehen nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls, die sich als besonders erheblich, konkret und aktuell darstellen, einer Rückführung entgegen (BVerfG, FamRZ 1999, 642)².

Die behaupteten unzureichenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse des ASt. stehen der Vollstreckung der Rückführung nicht entgegen, da insoweit eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls nicht zu befürchten ist. Zu den aktuellen Einkommensverhältnissen des Vaters behauptet die AGg. nur, dass ein Einkommen des Vaters nicht bekannt und auch kaum vorstellbar sei. Angesichts des Umstands, dass die Parteien jahrelang gemeinsam in Thailand gelebt haben, bietet der pauschale Vortrag keinen Anlass zu weiterer Aufklärung im Vollstreckungs-

¹ IPRspr. 1998 Nr. 108b.

² IPRspr. 1999 Nr. 82a.

verfahren und würde für sich alleine auch kein Vollstreckungshindernis darstellen. Beide Parteien sind verpflichtet, für den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu sorgen. So hat auch schon das AG in der Entscheidung vom 9.10.2008 darauf hingewiesen, dass es der AGg. obliegt, nicht nur zu behaupten, sondern auch nachzuweisen, dass auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt der Kinder in Thailand bis zur gerichtlichen Klärung des Sorgerechts die Kinder in eine wirtschaftlich nicht zumutbare Lage geraten, weil ihr notwendiger Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Einen tatsächlichen Hinderungsgrund zur Befolgung der Rückgabeverpflichtung sieht der Senat allerdings in den aktuellen politischen Verhältnissen in Thailand.

Der Senat hat mit Verfügung vom 3.12.2008 angesichts der aktuellen politischen Lage in Thailand vorläufig die Vollstreckung der Rückführungsentscheidung ausgesetzt. In den Tagen zuvor war der Flughafen in Bangkok besetzt worden, der Flugbetrieb wurde eingestellt. Das Auswärtige Amt hat in den Reise- und Sicherheitshinweisen (Stand: 9.12.2008) u.a. darauf hingewiesen, dass die innenpolitische Krise noch nicht beigelegt ist und dass für Thailand weiterhin von einer erhöhten Gefahr terroristischer Attentate ausgegangen werden muss.

In der Folge teilte die Deutsche Botschaft in Bangkok auf Nachfrage des Senats zu den aktuellen politischen Verhältnissen in Thailand mit Schreiben vom 15.12.2008 mit, dass die weitere politische Entwicklung in Thailand ungewiss bleibt. Es bestehe die Gefahr jederzeit aufkommender Unruhen auch in anderen Provinzen des Landes. Die Rückführung der Kinder würde unter diesen Umständen aus Sicht der Botschaft eine Gefährdung des Kindeswohls bedeuten.

Im Anschluss hat der Senat daher mit Verfügung vom 17.12.2008 darauf hingewiesen, dass angesichts der von der Deutschen Botschaft in Bangkok geschilderten politischen Lage die Vollstreckung weiterhin ausgesetzt wird.

Nach Überzeugung des Senats besteht das Vollstreckungshindernis fort, weshalb der Vollstreckungsantrag jetzt abschließend zu bescheiden war.

Soweit der ASt. darauf abhebt, dass es eine allgemeine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für Thailand nicht gibt (was in der Sache zutrifft), rechtfertigt dies dennoch nicht die Vollstreckung. Die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes dienen der Information von Touristen und Geschäftsreisenden, die sich damit über die Sicherheitslage eines fremden Landes informieren können und sich üblicherweise in dem Land nur für eine kürzere Zeit aufhalten. Allgemeine Reisewarnungen haben auch Auswirkungen auf die Stornierungsmöglichkeiten von Verträgen, die mit Reiseveranstaltern geschlossen worden sind.

Seit dem 18.12.2008 lauten die aktuellen Hinweise des Auswärtigen Amtes unter der Rubrik Thailand, Reise- und Sicherheitshinweise unverändert wie folgt (Abs. 1):

„Nach der zugespitzten innenpolitischen Auseinandersetzung der letzten Wochen hat das Parlament am 15.12. den bisherigen Oppositionsführer Abhisit Vejjajiva zum neuen Premierminister gewählt. Hierdurch hat sich die politische Lage entspannt, auch wenn das Lager der bisherigen größten Regierungspartei nun seinerseits Demonstrationen angekündigt hat. Eine verlässliche Aussage zur Entwicklung der Sicherheitslage ist daher nur schwer möglich. Spontane gewaltsame Auseinandersetzungen sind nie auszuschließen. Es wird daher weiter empfohlen, vor allem in Bangkok Demonstrationen und sonstige größere Menschenansammlungen zu mei-

den. Die Schwerpunktgebiete des Tourismus im Süden (u.a. Phuket) und Norden (u.a. Chiang Mai) blieben bisher unbeeinträchtigt von Zwischenfällen. Der normale Flugverkehr ist wiederhergestellt.⁴

Diese Hinweise bedeuten nach der Überzeugung des Senats, dass sich trotz der Entspannung der politischen Lage die Sicherheitslage in Thailand nicht so wesentlich verändert und verbessert hat, dass nunmehr gerade im Hinblick auf das Wohl der Kinder eine Rückkehr nach Thailand verantwortet werden kann. Der Umstand, dass Phuket bislang von Unruhen verschont geblieben ist, bedeutet nicht, dass dies auch in den kommenden Wochen und Monaten – also wenigstens bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Sorgerechtsverfahrens – nicht zu befürchten ist ...

Die veränderte, instabile und nicht sicher vorhersehbare politische Lage des Landes ist hier nach allgemein zugänglichen Presseberichten bekannt und spiegelt sich auch in den allgemeinen Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts nieder.

Unter diesen Umständen kann der Rückführungsanspruch des Vaters nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die Vollstreckung war daher abzulehnen.

Wünschenswert wäre für den Senat indes, dass die Kinder unverzüglich Kontakt zum Vater aufnehmen können. Die Mutter hat in nicht zu rechtfertigender Art das Mitsorgerecht des Vaters verletzt. Es liegt jetzt an ihr, diesen rechtswidrigen Zustand schleunigst zu beenden. Dazu gehört auch Mitwirkungsbereitschaft bei gerichtlichen Verfahren.“

91. *Zur Rückführung eines entgegen einer Trennungsvereinbarung nach Deutschland verbrachten Kindes nach Italien gemäß dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen vom 25.10.1980 (BGBl. 1990 II 206). [LS der Redaktion]*

AG Pankow/Weißeensee, Beschl. vom 22.1.2009 – 28 F 7149/08: ZKJ 2009, 258.

Die fünf Jahre alte E. ist die Tochter der Parteien. Die Eltern sind verheiratet, leben jedoch getrennt. Die AGg. ist schwedische Staatsangehörige, der ASt. ist Italiener. Ursprünglich haben die Eltern mit der Tochter gemeinsam in Rom gelebt. Dort haben sie sich im September 2006 getrennt, die AGg. ist ausgezogen. Nachdem die AGg. erklärt hatte, nach Deutschland ziehen zu wollen, erließ das Tribunale Civile di Roma auf den Antrag des Vaters vom 9.2.2007 hin am 12.2.2007 ein Ausreiseverbot und eine Grenzsperrung für E. Im Rahmen des gerichtlichen Trennungsverfahrens einigten sich die Eltern auf die am 22.1.2008 in Rom gerichtlich protokollierte Regelung hinsichtlich der elterlichen Sorge und des Aufenthalts von E. u.a. wie folgt: „Die Tochter E. bleibt der Fürsorge beider Eltern anvertraut. Der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthaltsort bleibt in der Wohnung des Vaters, zur Zeit in Rom ...; die Mutter hat die Möglichkeit, das Kind zu sehen und bis zum Erreichen des Schulalters zehn Tage im Monat in einem zu vereinbarenden Zeitraum je nach Arbeitsbedingungen der Mutter und Notwendigkeit der Minderjährigen bei sich zu haben. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung in der Grundschule, die in Italien zu erfolgen hat, jedes zweite Wochenende vom Freitag nach Schulschluss bis Montag zum Schulbeginn und in jedem Fall immer während der Aufenthalte der Mutter in Rom, dann auch nach Absprache mit dem Vater an allen Tagen ...“. Im November 2008 zog der Vater mit E. nach B. in ein seiner Familie gehörendes Haus. In dem Haus leben außerdem seine Schwestern mit ihren zwei Kindern, sowie seine Mutter. Von dem vereinbarungsgemäß am 18.11.2008 begonnenen Besuch E.s bei ihrer Mutter brachte diese sie nicht nach Ablauf der zehn Tage nach Italien zurück, sondern behielt sie an ihrem gegenwärtigen Wohnsitz in Berlin. Sie meldete sie hier an der schwedischen Schule an, die E. nunmehr in der Vorschulklasse besucht.

Mit dem am 23.12.2008 bei Gericht eingegangenen Antrag verlangt der ASt. die Rückführung des Kindes nach Italien.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage des HKiEntÜ. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1.12.1990 in Kraft getreten (Bek. v. 11.